

MISW-195/ME

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060
Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr
Wien 1, Herrengasse 11 - 13

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

zu erreichen mit:
U 3 (Haltestelle Herrengasse)
2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

An das
Bundesministerium
für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

J. Bauer

Beilagen

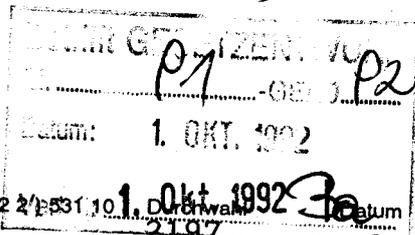
LAD-VD-4756/34

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug
13.008/91-I 5/92

Bearbeiter
Dr. Wagner

(0 22 2) 531 10 2197
1. Okt. 1992 Datum



29. Sep. 1992

Betrifft
Entwurf einer Konkursordnungs-Novelle 1993

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf einer Konkursordnungs-Novelle 1993 wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Entwurf im allgemeinen:

Das Hauptanliegen des Entwurfes, auch überschuldeten Nichtunternehmern die Möglichkeit zur Bereinigung ihrer finanziellen Situation zu geben, darf zunächst als positiv gewertet werden. Im wesentlichen erscheinen auch die vorgesehenen Instrumente geeignet, die Ziele des Entwurfes zu erreichen.

Nach Auffassung der NÖ Landesregierung erscheinen jedoch die im Entwurf zum Ausdruck kommenden Bestrebungen nicht gerechtfertigt, einen beträchtlichen Teil der aus dem Entwurf zu erwartenden Vollziehungsaufgaben auf die Länder zu übertragen.

Zunächst kann die Übertragung der Vollziehung von Agenden des Zivilrechtes auf Verwaltungsorgane aus verfassungsrechtlicher Sicht keineswegs als unbedenklich akzeptiert werden: Art. 6 Abs. 1 der Menschenrechtskonvention bestimmt bekanntlich, daß jedermann einen Anspruch darauf hat, daß "über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen ... von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht ... " entschieden

Kopie d. Amtes d. NÖ Landesregierung

- 2 -

wird.

Wenn auch im Gegenstand das den Verwaltungsbehörden zugeordnete Vergleichsverfahren nur über Antrag des Schuldners eröffnet wird, so ist einerseits vorgesehen, daß ein gerichtliches Schuldenregulierungsverfahren nach § 202 Abs. 1 des Entwurfes nur zulässig sein soll, wenn ein Vergleichsverfahren durchgeführt wurde, und andererseits sieht der Entwurf im Vergleichsverfahren behördliche Entscheidungen mit Rechtskraftwirkungen vor, für welche ein Rechtszug (an ein Gericht im Sinne des Art. 6 Abs. 1 MRK) gesetzlich ausgeschlossen werden soll.

Da zumindest in letzter Instanz ein unabhängiges Gericht oder allenfalls die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern zur Entscheidung berufen werden müßten, erscheint es zweckmäßig die Angelegenheit generell der Justiz zu übertragen.

Abgesehen von der prinzipiellen Ablehnung der Befassung der Verwaltung mit einer zum Kernbereich des Zivilrechtes zu zählenden Angelegenheit enthalten die in Summe sehr ausführlichen Erläuterungen bezeichnenderweise keinerlei Anhaltspunkte, geschweige denn eine sachliche Begründung, welche die Einrichtung der zur Durchführung des Vergleichsverfahrens zu schaffenden Organisationseinheit im Bereich der allgemeinen staatlichen Verwaltung der Länder ausreichend rechtfertigen würde. Die Befassung des Landeshauptmannes ist umso weniger verständlich, als die Gerichte einerseits weiterhin umfangreiche Zuständigkeiten auch in den neuen Verfahren wahrzunehmen haben und andererseits eine Vielzahl gegenseitiger Informationen erforderlich ist (vgl. z.B. bereits die Voraussetzungen zur Eröffnung eines Vergleichsverfahrens, § 213 Abs. 1 Z. 2 und 3). Aus diesem Grunde sind sukzessive Zuständigkeiten prinzipiell auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Ein Erfordernis ist jedoch hier nicht evident.

- 3 -

Sollte die Zweckmäßigkeit der Übertragung von Vollziehungsaufgaben auf die Verwaltungsebene sachlich ausreichend begründbar sein, liegt dennoch keine Rechtfertigung dafür vor, die Länder auch mit den Kosten dieser Aufgaben zu belasten.

Aber selbst dem in den Erläuterungen dargestellten Ausmaß der aus dem Vergleichsverfahren zu erwartenden personellen Belastungen vermag die NÖ Landesregierung nicht zu folgen. Schon aus der generellen Aussage, daß mit je zwei Bediensteten pro Bundesland (davon ein A-Beamter) zu rechnen ist, geht angesichts der stark differierenden Bevölkerungszahl der einzelnen Länder hervor, daß der Arbeitsanfall bei größeren Ländern mehr Bedienstete beschäftigen wird. Nach den in den Erläuterungen angeführten Zahlen ist in Österreich mit etwa 32.000 Problemfällen zu rechnen, sodaß für NÖ etwa 6.000 Fälle jährlich zu erwarten sind. Daraus resultieren, wie im übrigen die der Verwaltung vorliegenden Erfahrungswerte bestätigen, etwa 2.000 bis 3.000 Fälle, für welche das Vergleichsverfahren zur Anwendung kommen würde. Wenn man davon ausgeht, daß ein Bediensteter etwa 700 Fälle p.a. erledigen könnte, ergibt sich für NÖ ein Personalbedarf von drei Bearbeitern (ein A-Bediensteter und zwei B-Kräfte). Dazu kommt noch das für die Administration erforderliche Personal.

Da die Durchführung der Vergleichsverfahren unbestrittenermaßen zu einer erheblichen Verringerung der nach dem vorliegenden Entwurf den Gerichten vorbehaltenen Verfahren führen wird, verlangt die NÖ Landesregierung jedenfalls die Übernahme aller aus der Vollziehung des Vergleichsverfahrens erwachsenden Kosten.

Sollte der Bund diesem Verlangen nicht zu folgen vermögen, so wäre es eher sachgerecht, die Länder nicht nur mit der Vollziehung zu betrauen, sondern ihnen konsequenterweise auch die Regelung dieses Bereiches zu überlassen. Entsprechend der von den Ländern wiederholt angemeldeten Forderungen (Forderungsprogramm der Bundesländer 1976, Punkt A.13 und Forderungskatalog der Länder 1985, Punkt 8) wird auch hier das Bedürfnis nach

Kopie d. Amtes d. NÖ Landesregierung

- 4 -

angemessener Modifikation des Art. 15 Abs. 9 B-VG deutlich.

Schließlich sind gegen die Absicht, die Erlassung von Schulden bereits im Gesetz vorzuzeichnen, aus dem Gesichtspunkt Bedenken anzumelden, daß in nicht unerheblichem Ausmaß auch Unterhaltsschulden betroffen sein werden. Angesichts der stark steigenden Scheidungszahlen wäre die Frage der Unterhaltspflicht - eine nicht unbedeutende finanzielle Schuld - wichtig genug, um angemessen berücksichtigt zu werden. Dies ist aber nicht der Fall und so ist vorzusehen, daß alle jene, die Unterhaltsschulden in irgendeiner Form vorübergehend übernehmen (anderer Elternteil, Bund, Länder) gezwungen sein werden, eigenes Einkommen zu erwirtschaften und einzusetzen bzw. Zahlungen zu leisten, für die nach dem Gesetzentwurf jede Ersatzmöglichkeit ausgeschlossen werden soll. Der Gesetzentwurf geht sogar noch weiter: Wenn dem Schuldner ein Teil seiner Verbindlichkeiten erlassen wird, soll dessen ungeachtet die Haftung eines anderen für diese Schuld voll bestehen bleiben, sodaß im Extremfall ein Schuldner weniger als 20 % zahlt, wogegen der Bürge mangels Regressmöglichkeit den überwiegenden Teil der Schuld zu tragen hat.

Zu einzelnen Bestimmungen darf bemerkt werden:

Zu Art. I Z.1 (§ 12a Abs. 2):

Es sollte klarer zum Ausdruck kommen, daß das Wort "Verpflichtete" nicht den Terminus der EO meint, sondern den zur Zahlung der Bezüge verpflichteten Dienstgeber.

Zu Art. I Z.6 (§ 185):

Angesichts der umfangreichen Regelungen vor allem betreffend die Qualifikation des Masseverwalters ist unverständlich, warum der Entwurf vermeint, daß mit den vergleichsweise kargen Regelungen über den Treuhänder in der Praxis das Auslangen gefunden werden kann. Es erscheint zweckmäßig, auch an Treuhänder ein sachgerechtes Mindestausmaß an Anforderungen zu stellen.

- 5 -

Zu Art. I Z.6 (§§ 187 Abs. 2 und 194 Abs. 2):

Zunächst ist zu kritisieren, daß in beiden Normen ein bestimmter Betrag vorgesehen werden soll. Da zu erwartende Geldwertveränderungen eine Novellierung des Gesetzes erforderlich machen würden, wäre einer raschen Anpassung der Beträge erheblich besser gedient, würde ihre Fixierung der Verordnungsebene übertragen.

Zu Art. I Z.6 (§§ 198 Abs. 1 und 213 Abs. 1):

Die Einleitung eines Schuldenregulierungs- und Vergleichsverfahrens gemäß § 198 Abs. 1 bzw. 213 Abs. 1 soll nur bei natürlichen Personen zulässig sein, die kein Unternehmen betreiben.

Die Insolvenzgesetze enthalten keine Legaldefinition des Begriffes "Unternehmen". Da die Abgrenzung auf Grund der geplanten Neuregelungen große praktische Bedeutung erlangen wird, wäre es im Interesse der Rechtssicherheit wünschenswert, den Unternehmerbegriff zu umschreiben. Die Definition des § 1 Abs. 2 des Konsumentenschutzgesetzes könnte übernommen oder auf sie verwiesen werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

- 6 -

LAD-VD-4756/34

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und
Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

